

Prüfungsordnung der Universität Hamburg für die Eingangsprüfung gemäß § 38 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (Besonderer Hochschulzugang für Berufstätige)

Vom 30. Oktober 2003 mit den Änderungen vom 10. März 2005 (Amtlicher Anzeiger Nr.34 , S. 843)

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich der Prüfung

- (1) Durch die bestandene Eingangsprüfung wird Personen, die eine Hochschulzugangsberechtigung nicht besitzen, aufgrund beruflicher Tätigkeit und persönlicher Reife aber erwarten lassen, dass sie zu einem Hochschulstudium befähigt sind, die Möglichkeit eröffnet, zum Studium bestimmter grundständiger Studiengänge an der Universität Hamburg zugelassen zu werden.
- (2) Die mit der Eingangsprüfung erworbene Zugangsberechtigung gilt unbefristet.
- (3) Mit Bestehen der Eingangsprüfung wird kein Anspruch auf einen Studienplatz erworben.
- (4) Eine Zugangsberechtigung für postgraduale Studiengänge, sowie für die Studiengänge Bioinformatik (nur Hauptstudium) und Geschichte der Naturwissenschaften kann durch die Eingangsprüfung nach § 38 des Hamburgischen Hochschulgesetzes nicht erworben werden.
- (5) Für den hochschulübergreifenden Studiengang Musiktheater-Regie gilt die Ordnung der Hochschule für Musik und Theater, inklusive der darin vorgesehenen eigenen Eingangsprüfung.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Eingangsprüfung wird zugelassen, wer
 1. eine abgeschlossene Berufsausbildung hat,
 2. danach beruflich mindestens drei Jahre tätig war; Kindererziehung und Pflgetätigkeit sind im Umfang von bis zu zwei Jahren auf die Zeit der beruflichen Tätigkeit anzurechnen,
 3. an einer Studienfachberatung teilgenommen hat.
- (2) An der Eingangsprüfung kann nicht teilnehmen, wer bereits eine Hochschulzugangsberechtigung (allgemein oder fachbezogen) für den gewählten Studiengang besitzt

§ 3 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung zur Eingangsprüfung entscheidet der Universitätspräsident oder die von ihm beauftragte Stelle.
- (2) Die Zulassung für die Eingangsprüfung ist jährlich in der Zeit vom
 1. Februar bis zum 1. März, bzw. in der Zeit vom 1. August bis zum 1. September einzureichen.Die Frist wird nur dann eingehalten, wenn sämtliche für die Eingangsprüfung erforderlichen Unterlagen eingereicht wurden.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Eingangsprüfung ist unter Angabe des angestrebten Studienganges und unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblattes an das Zentrum für Studierende zu richten.
Wird ein Studiengang des Lehramts an der Oberstufe - Berufliche Schulen angestrebt, ist zusätzlich die Fachrichtung anzugeben.
- (4) Es kann für das beantragte Prüfungsverfahren nur ein Studiengang gewählt werden.
- (5) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. ein tabellarischer Lebenslauf,
 2. ein schriftlicher Bericht, der sowohl den beruflichen Werdegang und die beruflichen Erfahrungen darstellt, als auch die Wahl des angestrebten Studiengangs begründet;
hierbei sind spezielle Gesichtspunkte anzuführen, welche die Wahl des gewünschten Studiengangs rechtfertigen oder sinnvoll erscheinen lassen.
 3. Zeugnisse und andere Dokumente, welche den beruflichen Werdegang belegen; die Unterlagen sind in amtlich beglaubigter Abschrift oder Kopie einzureichen.
 4. eine schriftliche Bestätigung der Studienfachberaterin bzw. des Studienfachberaters über die Teilnahme an einer Studienfachberatung des gewählten Studiengangs,
 5. gegebenenfalls ein Antrag auf Anrechnung von Kindererziehung und Pflgetätigkeit gem.
§ 2 Abs.1 Nummer 2 mit Belegen,
 6. gegebenenfalls ein Antrag auf Durchführung der Eingangsprüfung nach § 7 Absatz 3 Satz 2,
 7. eine Erklärung, ob und für welchen Studiengang die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits früher einen oder mehrere Anträge auf Zulassung zu einer fachgebundenen Eingangsprüfung bei dieser Hochschule oder einem vergleichbaren Verfahren gestellt hat und ob eine derartige Prüfung bereits versucht, bzw. wie häufig versucht oder bestanden wurde.
- (6) Der Antrag auf Zulassung zur Eingangsprüfung kann nur abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 nicht vorliegen oder wenn die Wartefrist im Falle einer Wiederholung der Prüfung nach § 15 noch nicht abgelaufen ist.

§ 4 Prüfungstermine

- (1) Die Eingangsprüfung wird vor einer Fachkommission abgelegt; sie findet jährlich im Wintersemester statt und ist bis zum 31. Dezember durchzuführen.
- (2) Werden in einem Studiengang Studienanfänger nur zum Wintersemester aufgenommen, findet die Prüfung im Sommersemester statt und ist spätestens bis zum 30. Juni durchzuführen

§ 5 Einrichtung und Besetzung der Fachkommission

- (1) Es wird mindestens je eine Fachkommission für die Eingangsprüfung zu Studiengängen folgender Fachbereiche gebildet:
 1. Rechtswissenschaft,
 2. Wirtschaftswissenschaften,
 3. Medizinische Studiengänge (Humanmedizin, Zahnmedizin),
 4. Sozialwissenschaften, Psychologie sowie Evangelische Theologie,
 5. Erziehungswissenschaft (ohne Lehramtsstudiengänge) und Sportwissenschaft,
 6. Erziehungswissenschaft (Lehramtsstudiengänge),
 7. Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft, Philosophie und Geschichtswissenschaft, Kulturgeschichte und Kulturkunde sowie Orientalistik,
 8. Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Pharmazie, Geowissenschaften sowie Informatik.
- (2) Für die Eingangsprüfung zu dem hochschulübergreifenden Studiengang Schauspieltheater-Regie wird an der Universität Hamburg eine eigene Fachkommission gebildet.
- (3) Einer Fachkommission gehören an:
 1. Eine Professorin bzw. ein Professor eines beteiligten Fachbereiches als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
 2. eine Professorin bzw. ein Professor aus dem gewählten Studiengang (Fachprüferin bzw. Fachprüfer),
 3. ein externes Mitglied (Dieses kann eine von der zuständigen Behörde bestellte Lehrerin bzw. ein von der zuständigen Behörde bestellter Lehrer an beruflichen Schulen oder ein von der Handwerkskammer bzw. Handelskammer bestelltes Mitglied sein.),
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre.

- (5) Die Mitglieder gemäß Absatz 3 Nummern 1 und 2 werden von den Fachbereichsräten, im Fall des Studienganges Schauspieltheater-Regie von der Gemeinsamen Kommission des Studienganges gewählt.
- (6) Ist eine Fachkommission für mehrere Fachbereiche einzurichten und lässt sich unter den beteiligten Fachbereichsvertretern vor der Prüfung keine Einigung herstellen, wer den Vorsitz übernimmt, so bestimmt die Fachkommission den Vorsitzenden per Losentscheid.

§ 6 Aufgaben der Fachkommissionen

- (1) Die Fachkommissionen sind verantwortlich für die Organisation und die Durchführung der Eingangsprüfungen; sie bestimmen die Themen für die Klausuren.
- (2) Die Fachkommissionen bewerten die Prüfungsleistungen, setzen gegebenenfalls die Gesamtnote fest und stellen die Bescheinigung über die erworbene Hochschulzugangsberechtigung aus.
- (3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte der Kommission.

§ 7 Prüfungsanforderungen

- (1) Die Eingangsprüfung dient dazu festzustellen, ob die Bewerberin oder der Bewerber die Fähigkeit besitzt, den gewählten Studiengang studieren zu können; alleiniger Maßstab der Prüfung ist somit die Studierfähigkeit des jeweiligen Bewerbers.
- (2) Von der Bewerberin oder dem Bewerber sind zu fordern:
 1. Denk- und Urteilsfähigkeit,
 2. Verständnis für wissenschaftliche Fragestellungen sowie für Strukturen und Zusammenhänge,
 3. die Fähigkeit, Gedanken mündlich wie auch schriftlich in verständlicher Weise darzulegen,
 4. die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift.
- (3) Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss anhand des Umgangs mit Themen aus ihrem bzw. seinem Berufsfeld und des öffentlichen Lebens, z.B. aus Politik, Kultur, Wirtschaft, Technik, Gesellschaft und Umwelt nachweisen, dass sie bzw. er für das Studium befähigt ist. Auf Antrag kann anstelle des berufsbezogenen Themas ein studiengangbezogenes Thema gewählt werden.

§ 8 Prüfungsleistungen

- (1) Von der Bewerberin bzw. dem Bewerber werden Prüfungsleistungen in nachstehender Reihenfolge gefordert:
 1. Der gemäß § 3 Absatz 5 Nummer 2 vorzulegende Bericht,
 2. zwei Klausuren,
 3. eine mündliche Prüfung.
- (2) Die Teilnahme an der mündlichen Prüfung setzt voraus, dass sämtliche Teile der schriftlichen Prüfung bestanden oder mindestens mit der Note ausreichend bewertet wurden.

§ 9 Klausuren

- (1) Die Klausurprüfung besteht aus:
 1. Einer Aufsichtsrarbeit, in der eines von zwei zur Auswahl gestellten Themen aus dem Berufsfeld der Bewerberin bzw. des Bewerbers oder des gewählten Studienganges zu bearbeiten ist,
 2. einer Aufsichtsrarbeit, in der die Bewerberin bzw. der Bewerber ein Thema aus dem öffentlichen Leben, zum Beispiel aus Politik, Kultur, Wirtschaft, Technik, Gesellschaft und Umwelt zu bearbeiten hat.
- (2) Im Rahmen der berufsbezogenen Klausur nach Absatz 1 Nr. 1 kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der jeweiligen Prüfungskommission bzw. der Fachprüfer bestimmen, dass die zur Auswahl stehenden berufsbezogenen Themen von dem externen Mitglied gemäß § 5 Absatz 3 Nummer 3 gestellt werden.
- (3) Die Bearbeitungszeit für jede Klausur ist auf drei Stunden begrenzt.

§ 10 Mündliche Prüfung

- (1) Die Teilnahme an der mündlichen Prüfung setzt voraus, dass alle 3 Teile der schriftlichen Prüfung mindestens mit der Note 4,0 = ausreichend bewertet wurden.
- (2) Die Fachkommission bestimmt, ob die mündliche Prüfung als Einzel- oder als Gruppenprüfung mit maximal 4 Bewerberinnen oder Bewerbern durchgeführt wird. Für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber ist eine Prüfungszeit von etwa 30 Minuten vorzusehen.
- (3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende leitet die Prüfung. Er kann die Führung des Prüfungsgesprächs einem anderen Mitglied der Kommission übertragen. Alle Mitglieder sind berechtigt, Fragen zu stellen.
- (4) Die mündliche Prüfung soll Aufschluss darüber geben, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber nach ihrer bzw. seiner persönlichen Reife sowie Denk- und Urteilsfähigkeit geeignet erscheint, das angestrebte Studium aufzunehmen.
- (5) Der Inhalt der mündlichen Prüfung ergibt sich schwerpunktmäßig aus dem nach § 3 Absatz 5 Nr. 2 vorgelegten Bericht sowie gegebenenfalls aus den Klausuren.
- (6) Die Fachkommission bestimmt ein Mitglied, das über den Prüfungshergang eine Niederschrift aufnimmt. Hierbei kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende auch ein Mitglied der Verwaltung mit der Führung der Niederschrift betrauen. In der Niederschrift ist zu dokumentieren:
 1. die Zusammensetzung der Fachkommission,
 2. der Name der Bewerberin bzw. des Bewerbers,
 3. die Bewertung der schriftlichen Arbeiten,
 4. das Datum, die Dauer, die Gegenstände und die Bewertung der mündlichen Prüfung,
 5. das Gesamtergebnis der Prüfung.
 Die Mitglieder der Fachkommission unterschreiben die Niederschrift.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen gem. § 8 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 werden einzeln und von jedem Mitglied der Fachkommission beurteilt. Sie sind jeweils schriftlich zu begründen. Hierbei müssen die für die Bewertung der Leistungen maßgebenden Gründe erkennbar sein. Eine Einzelleistung ist nur bestanden, wenn sie von mindestens zwei Prüfern mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Die Note für eine Prüfungsleistung errechnet sich in dem Fall aus dem Durchschnitt der Noten der Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= „sehr gut“
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= „gut“
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= „befriedigend“
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= „ausreichend“
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= „nicht ausreichend“

- (3) Die Bewerber sollen vier Wochen nach der letzten schriftlich erbrachten Leistung darüber in Kenntnis gesetzt werden, ob sie den schriftlichen Teil der Prüfung bestanden haben und damit zur mündlichen Prüfung zugelassen werden.
- (4) Für die Bewerber, die zur mündlichen Prüfung zugelassen worden sind und diese auch abgelegt haben, wird eine Gesamtnote festgesetzt, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten ergibt. Absatz 3 gilt entsprechend. Die Gesamtnote wird am Schluss der mündlichen Prüfung ermittelt und bekannt gegeben.
- (5) Die Eingangsprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

§ 12 Versäumnis

- (1) Erscheint die Bewerberin bzw. der Bewerber zu einem Klausurtermin oder zur mündlichen Prüfung nicht oder liefert sie bzw. er eine Klausur nicht ab, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber das Versäumnis nicht zu vertreten, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt. Die Entschuldigungsgründe sind unverzüglich geltend zu machen; beruft sich die Bewerberin bzw. der Bewerber auf Krankheit, so ist ein qualifiziertes ärztliches Attest beizufügen.

§ 13 Täuschung

- (1) Unternimmt die Bewerberin bzw. der Bewerber während einer Klausur einen Täuschungsversuch, fertigt die Aufsichtsführende bzw. der Aufsichtsführende über das Vorkommnis einen Vermerk, den sie bzw. er unverzüglich der bzw. dem Vorsitzenden der Fachkommission zuleitet. Stellt die Fachkommission einen Täuschungsversuch fest, so wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bzw. mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) Stellt die Fachkommission bei der Beurteilung einer Klausur eine Täuschung fest, so gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Wird eine Täuschung erst nach Erteilung der Bescheinigung über die Hochschulzugangsberechtigung nach § 16 bekannt, so ist die Eingangsprüfung als „nicht bestanden“ zu erklären.
- (4) Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 getäuscht, wird die Eingangsprüfung abgebrochen oder die erteilte Bescheinigung über die Hochschulzugangsberechtigung nach § 16 zurückgenommen.
- (5) Über Fälle gemäß Absatz 3 entscheidet die Fachkommission, über Fälle gemäß Absatz 4 die Universitätspräsidentin bzw. der Universitätspräsident oder die von ihr bzw. ihm beauftragte Stelle. Wird die Eingangsprüfung als „nicht bestanden“ erklärt oder die Zulassung zur Eingangsprüfung zurückgenommen, erlöschen die Rechte aus einer Zulassung zum Studium und einer Immatrikulation. Das Zeugnis ist einzuziehen.
- (6) Der Bewerberin bzw. dem Bewerber ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 14 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch kranke Bewerber

- (1) Macht eine Bewerberin bzw. ein Bewerber glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Fachkommission die Bearbeitungszeiten bzw. Fristen, die in dieser Prüfungsordnung vorgesehen sind, verlängern oder gleichwertige Prüfungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.
- (2) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 15 Wiederholung der Eingangsprüfung

- (1) Die nicht bestandene Eingangsprüfung kann einmal und frühestens nach Ablauf eines Jahres - gerechnet vom Antrag auf Zulassung zur ersten Prüfung - wiederholt werden. Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann für die Wiederholung die Eingangsprüfung zu einem anderen Studiengang wählen.
- (2) Die Eingangsprüfung ist insgesamt zu wiederholen. Bestandene Teilleistungen aus der insgesamt nicht bestandenen Eingangsprüfung werden auf die Wiederholungsprüfung nicht angerechnet.

§ 16 Zeugnis

Über die bestandene Eingangsprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 1 oder der Anlage 2 zu dieser Ordnung ausgestellt, die von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Fachkommission zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität zu versehen ist. Das Datum der Bescheinigung ist der Tag der mündlichen Prüfung.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist an das Zentrum für Studierende zu richten.

§ 18 Widerspruch

- (1) Über Widersprüche gegen Verwaltungsakte, die im Zulassungsverfahren ergangen sind, entscheidet die Universitätspräsidentin bzw. der Universitätspräsident oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Angehörige bzw. ein von ihr oder ihm beauftragter Angehöriger der Universitätsverwaltung, die bzw. der die Befähigung zum Richteramt hat.
- (2) Über Widersprüche gegen Verwaltungsakte entscheidet die zuständige Fachkommission, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung der Prüfungsleistungen richtet. In anderen Fällen kann die Universitätspräsidentin bzw. der Universitätspräsident oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Angehörige bzw. ein von ihr oder ihm beauftragter Angehöriger der Universitätsverwaltung, der die Befähigung zum Richteramt hat, entscheiden.
- (3) Die Fachkommission wird in Fällen des Absatzes 1 Satz 1 um eine bzw. einen von der Universitätspräsidentin bzw. dem Universitätspräsidenten bestellte bzw. bestellten Angehörige bzw. Angehörigen der Universitätsverwaltung, die bzw. der die Befähigung zum Richteramt hat, ergänzt.
Die Fachkommission kann die Bewertung von Prüfungsleistungen ändern. An einer Abstimmung über die Änderung von Leistungsbewertungen wirkt das von der Präsidentin bzw. von dem Präsidenten bestellte Kommissionsmitglied nicht mit.

§ 19 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am 1. Februar 2004 in Kraft.
Die Prüfungsordnung vom 02. Juli 1991, zuletzt geändert am 20. Juni 2000, tritt an diesem Tage außer Kraft.
- (2) Eine Wiederholungsprüfung der Eingangsprüfung nach der Prüfungsordnung vom 02. Juni 1991, zuletzt geändert am 20. Juni 2000, ist nur bis zu 2 Jahren nach der Mitteilung über die erste nicht bestandene Eingangsprüfung möglich.